

daraus Drath zu ziehen, oder sonst zu verarbeiten, wie das Namen hat, gebrauchen; wann wir aber solch Hammer wider zu uns nehmen, oder er Schwarzer solch nicht mehr haben wolte, er denselben in dem Stand, wie er solch empfangen, wiederum restituiren, und gestatten solle, daß man von unsertwegen künnen, oder dergleichen aus dem Hammer machen und arbeiten mögen. Dahingegen solle uns ernannter Schwarzer von solchem Hammer das erste Jahr einhundert Gulden, die folgende Jahr aber, wie man sich nach gestatter Dingen, und seines künftigen Fleißes deswegen sonderbar vergleichen wird, Zins reichen, auch denselben außer der Hauptmängel, wie gemelt wesentlich und peulich zu unterhalten schuldig seyn; desgleichen den verhandenen Hammer- Werkzeug gegen ordentlichen Inventario in seinen Vorschein nehmen, und nach Verlauf der ernannten sechs Jahr, denselben eben in der Güte, wie er solchen empfangen, wieder zurück liefern. Forderist auch den Hammer solcher Gestalt zu seinen Gebrauch des vorhabenden Mähinghandels richten, damit wir uns des Zammwerks halber desselben dannoch zu unsers Salzwesens allda vorfallenden Nothwendigkeiten ungehindert bedienen mögen. Wie ihm dann auch selbige Nothdurft durch seine eigene Hammer- schmidt gegen gebührenden Lohn zu schmiden, und hergegen das Holz, so er zu Kohlen vonnöthen, und ihm von unsern Beamten allda ausgezeugt, in leidentlichen Preis zu bezahlen obliegen solle. Forderist aber solle mehr ernannter Schwarzer nicht allein schuldig und verbunden seyn, nach Auslauf vorgemelten sechs Jahren die von ihm erhebt Bergwerk außer $\frac{2}{3}$. so wir

ihm ferners dabey gnädigst verstaten wollen, allerdings wiederum abzutreten, sonder die letztere drey Jahr von dem Gallmey die gewöhnliche Fron oder Zehenden entweder an Gallmey, oder deme zu Geld angeschlagen, gebührend abzurichten, und zu erstatten. Ingleichen auch von jeden Eenten Mähing, so er von nun an verarbeitet, und zu verkauffen bringen wird, 2. Gulden zahlen, wie im Erzstift Salzburg gebräuchlich, uns oder unsern Beamten abzustatten. Da sich aber durch die Gnaden Gottes begäbe, daß er Schwarzer unter wehrenden solchem nach Gallmey schieffen und einschlagen, Bleyglanz oder andere Anbrüch auf Metall antreffen, und davon wenig oder viel an Tag fördern würde, soll uns er solche Merzt gegen Abstattung der Schichten, so darüber erlossen, jedesmahl einliefern, und zuvor unserer Hofkammer berichtlichen überschreiben, was für Klüften oder Gäng er auf ein oder ander Metall angetroffen, oder entblößt habe. Damit wir alsdann gnädigste Verfügung thun mögen, solche Merzt durch unsern Warden probiren, und nach befundener Prob unsere Knapschaft allda in Arbeit anstellen zu lassen.

Demnach hat uns mehrernannter Christian Schwarzer gelobt und zugesagt, alles das zu thun, was hievor geschriben, und als einem getreuen Diener gegen seinem Herrn zu thun gebührt und zustehet. Alles getreulich ohne Befehde, des zu Urkund haben wir ihm Christian Schwarzer diesen Brief gegen seinem Revers verfertigt. Geben und geschehen in unser Stadt München den acht und zwanzigsten Monatstag Januarii im ein tausend sechshundert sechs und dreyßigsten Jahr.

CXCIII.

Schreiben Churfürst Max I. wegen angemessener Theilung der Salzausschläge an Salzburg erlassen. München den 3. Septembris, 1639.

1639. **B**esonder lieber Freund, wir haben E. L. Schreiben vom 6. verschinen die vor diesen bey Theils unserm hällingischen Salzämtern fürgenommen, nunmehr aber wieder abgestellten extraordinari Salzausschlag, dann die von Regensburg wegen Ueberlassung des Salzhandels betreffend, empfangen, fügen hierauf E. L. zu wohlmeinender Antwort an, daß wir uns guter massen erindern, was dieselben hievor zu unterschiedlich mahlen wegen Participation des halben Theils in besagten extraordinari Salzausschlägen und Restitution des regensburgischen Salz-

handels erwehnt, uns auch von unsern in verschinen Martii zu St. Nicolas Gottshaus- Raitung nach Lauffen abgeordneten Rätth und Commissarien, mit Umständen gehorsamist referirt worden, was sie in diesen und andern Puncten mit E. L. abgeordneten Rätthen und Commissarien conferirt, und ihnen unser Recht und Befugnuß der Nothdurft nach für Augen gestellt, welches auch vorhero durch unterschiedliche an E. L. abgangne ausführliche Schreiben beschehen, des hauptsächlich Inhalts, daß erstlichen dieser extraordinari Casus und Zustand in dem zwischen uns

N n n n

und